

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats
et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati
e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanzintermediäre
der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 2/2024

Mai 2024

1. **Erkenntnisse aus den Kontrollen 2023**
2. **Änderungen Dossierführung und Kontrollwesen 2024**
3. **Einführung einer Organmandatsliste**
4. **Korrekte Einteilung von Risikomandaten**
5. **Angepasste Dokumente 05A Risikokriterien und 05B Risikoeinteilung**
6. **Einforderung von Ausständen**

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen
Sehr geehrte Damen und Herren

1. **Erkenntnisse aus den Kontrollen 2023**

Anlässlich der Kontrollen in den vergangenen Jahren haben wir immer wieder feststellen müssen, dass die Klientenprofile (als wichtigste Dokumente in den GwG-Dossiers) unvollständig und damit zu wenig aussagekräftig oder aber veraltet waren. Auch die internen Reglemente waren nicht immer an die neuesten SRO-Reglements-Versionen angepasst. Wir rufen deshalb nochmals Art. 52 Abs. 3 des SRO-Reglements in Erinnerung, welches eine **periodische Überprüfung des Klientenprofils** und gegebenenfalls dessen Anpassung an die aktuellen Verhältnisse vorschreibt. Das Gleiche gilt für die kanzleiinternen Richtlinien. Auch diese - wie das gesamte dem GwG unterstehende Dossier - sind regelmässig an die Neuerungen anzupassen.

Zudem weisen wir nochmals daraufhin, dass die wirtschaftlich berechtigten Personen in den GwG-Dossiers nicht nur festgestellt, sondern auch **identifiziert** werden müssen (Art. 30 Abs. 1 Reglement SRO). Es gehört also in jedes FI-Dossier, in welchem ein BO involviert ist, eine Passkopie dieser Person.

Anlässlich der Kontrollen 2024 werden die Prüfungsbeauftragten diesen Themen besondere Beachtung schenken.

2. Änderungen in der Dossierführung und im Kontrollwesen

Unter anderem aus den vorstehend genannten Gründen wurde das Reglement SRO wie folgt angepasst:

- Im aktuell gültigen SRO-Reglement wurde in Art. 54 Abs. 4 neu die lit. m) eingefügt und darin die Verpflichtung des FI verankert, in seinem kanzleiinternen Reglement die Aktualisierung der Kundendokumentation (Klientenprofil) zu regeln. Das heisst, jeder FI muss unabhängig von der Anzahl und Komplexität seiner Dossiers und unabhängig von der Anzahl Personen, die bei ihm eine FI-Tätigkeit ausüben, in seinem internen Reglement festhalten, wer die Kundendokumentation auf ihre Aktualität hin überprüft, gegebenenfalls anpasst und dass dies regelmässig zu geschehen hat. Die Vorname der Überprüfung und Aktualisierung ist zu dokumentieren.
- Die Verpflichtung, die regelmässige interne Kontrolle gemäss Art. 59 zu regeln (die SRO empfiehlt eine solche mindestens einmal pro Jahr), war zwar bereits im Reglement von 2022 verankert. Die entsprechenden Anpassungen im internen Kanzleireglement wurden jedoch nicht immer vorgenommen. Wir ersuchen Sie deshalb, auch diese Änderungen umzusetzen, falls dies nicht bereits geschehen sein sollte.

Das zum Download bereit gestellte Muster der internen Richtlinien wurde entsprechend angepasst.

3. Einführung einer Organmandatsliste

Eine weitere Änderung betrifft die auf Geheiss der FINMA neu eingeführte Verpflichtung der SRO, von den bei ihr angeschlossenen FI die Auskunft darüber einzuholen, bei welchen Geschäftsbeziehungen diese als FI **und (allenfalls) Nicht-FI** eine Organstellung innehaben. Das bedeutet, dass Sie bei Beginn der Kontrolle dem Prüfungsbeauftragten eine Liste mit allen Mandaten, welche diese Voraussetzungen erfüllen, vorlegen müssen. Sie finden die editierbare Liste auf der SRO-Website unter <https://www.sro-sav-snv.ch/component/phocadownload/category/24-musterdokumentation>. Dieser können Sie weitere Details entnehmen. Wir bitten Sie, nur diese Vorlage zu benutzen.

4. Einteilung von Risikomandaten

In der Vergangenheit haben wir immer wieder Anfragen zu den verschiedenen Risikolisten und deren Behandlung in Ihren FI-Mandaten erhalten. Zur Beantwortung dieser nicht ganz einfachen Fragen orientieren wir Sie wie folgt:

4.1. Bei der Risikokategorisierung Ihrer FI-Dossiers ist Folgendes zu beachten:

- Die Länder, welche die FATF auf die **black-list** gesetzt hat (per Stand Februar 2024 sind das Nordkorea, Iran und Myanmar), gelten in jedem Fall als Hochrisikoländer und müssen von Ihnen zwingend in Ihren internen Richtlinien als solche geführt werden.
- Die Länder, welche auf der FATF-**grey-list** stehen, bleiben für Sie zum jetzigen Zeitpunkt ohne Bedeutung, weil die FATF bei diesen Jurisdiktionen bisher nicht zu erhöhter Sorgfalt aufgerufen hat. Dies sofern Sie diese Jurisdiktionen nicht aufgrund Ihrer eigenen Beurteilung als hochriskant einschätzen (siehe dazu unten Ziffer 4.2 Alineas 3 und 4).

Sobald dies bei einem oder mehreren Ländern jedoch der Fall sein sollte, sind Sie gehalten, die betreffenden grey-list-Jurisdiktionen als Hochrisikoländer zu behandeln. D.h. von diesem Zeitpunkt an müssen Sie Ihr internes Reglement entsprechend anpassen und bei Geschäftsbeziehungen, die Bezüge zu diesen aufgrund des FATFT-Aufrufs ebenfalls als hochriskant bezeichneten Jurisdiktionen aufweisen, die erforderlichen vertieften Abklärungen vornehmen und im Dossier dokumentieren.

Sowohl die black-list als auch die grey-list werden von der FATF regelmässig den aktuellen Verhältnissen angepasst. Die aktuellen Versionen basieren auf dem Stand Februar 2024 (<https://www.fatf-gafi.org/en/countries/black-and-grey-lists.html>)

4.2. Für die Führung Ihrer GwG-Dossiers bedeutet dies konkret Folgendes:

- Die Länder der FATF-**black-list** sind von Ihnen **zwingend** als High-Risk-Kriterien zu behandeln. Diese Länder gehören auf jeden Fall auf Ihre Hoch-Risiko-Länder-Liste.
- Wenn die FATF bei einzelnen oder mehreren Ländern der **grey-list** zu **erhöhter Sorgfalt aufruft**, müssen diese ebenfalls **zwingend** als solche mit erhöhtem Risiko behandelt werden. Diese Länder gehören demnach ebenfalls obligatorisch auf Ihre Hoch-Risiko-Länder-Liste.
- Solange die FATF bei den Ländern auf der **grey-list nicht zu erhöhter Sorgfalt aufruft**, müssen Sie diese **nicht zwingend** als High-Risk-Länder behandeln und gehören sie nicht unbedingt auf Ihre Hoch-Risiko-Länder-Liste.
- Sie sind jedoch gehalten, eine **eigene Hoch-Risikoländerliste** zu definieren. Diese **kann, muss aber nicht** die Jurisdiktionen der **grey-list** enthalten. Zudem gehören auf diese Liste weitere, **gemäss Ihrer Beurteilung als hochriskant** einzustufende Länder.

4.3. Damit Sie Ihrerseits den Aufwand bei der Aktualisierung dieses Themas im internen Reglement möglichst gering halten können, empfehlen wir Ihnen, auf eigene Anhänge oder aber auf das Dokument 05A Risikokriterien zu verweisen. Auf jeden Fall müssen Sie diese Dokumente aber regelmässig anpassen.

4.4. Die SRO verfolgt die FATF-Veröffentlichungen und -Listen zwar regelmässig und wird Sie bei Anpassungen umgehend orientieren. Sie sind jedoch ebenfalls verpflichtet, die FATF- und FINMA-Publikationen selbst aktiv zu verfolgen und bei Änderungen sofort zu reagieren. Auf der FINMA-Website können Sie unter <https://www.finma.ch/de/myfinma/> Abonnemente lösen und damit sicherstellen, dass Sie über solche und weitere Neuerungen regelmässig per E-Mail orientiert werden.

4.5. Wir empfehlen Ihnen zu diesem Thema unbedingt auch das Studium der FATF-Website unter <https://www.fatf-gafi.org/en/countries/black-and-grey-lists.html>. Dies umso mehr, als die Länderlisten wie gesagt periodisch aktualisiert werden, was auf eine dauernde Anpassung der GwG-Organisation Ihrer Kanzlei hinausläuft.

5. **Angepasste Dokumente 05A Risikokriterien und 05B Risikoeinteilung**

Auf der SRO-Website stehen Ihnen im Zusammenhang mit den vorstehenden Erläuterungen angepasste Versionen der Dokumente **05A Risikokriterien** und **05B Risikoeinteilung** sowie des Musters **Interne Richtlinien** zum Download zur Verfügung (<https://www.sro-sav-snv.ch/component/phocadownload/category/24-musterdokumentation>). Die Benutzung der Vorlage 05A Risikoeinteilung entbindet Sie jedoch nicht von der Pflicht, im internen Reglement bzw. einem allfälligen Anhang dazu oder aber im Dokument 05A Risikokriterien festzuhalten, die nach Ihrer Beurteilung ebenfalls Hochrisiko-Kriterien darstellen.

6. **Einforderung von Ausständen**

Die SRO ist zur Deckung der mit der Aufsicht verbundenen Kosten verpflichtet, diese bei den Mitgliedern zu erheben. Nicht ordnungsgemäss bezahlende Mitglieder profitieren auf Kosten der übrigen Mitglieder von der Aufsicht durch die SRO und der damit einhergehenden Zulässigkeit der Erbringung von Finanzintermediation. Um dies zu verhindern, werden Mitglieder nach erfolgter Mahnung bei andauernden Ausständen einerseits in ein Ausschlussverfahren nach Art. 8 der Statuten der SRO gesetzt. Zudem werden säumige Mitglieder mittels Zustellung eines Zahlungsbefehls - oder bei nicht möglicher Zustellung am gemeldeten Domizil des Mitglieds mittels öffentlicher Publikation - nachdrücklich zur Bezahlung der Ausstände aufgefordert.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen für deren Beantwortung zur Verfügung.